

Zuwendungsvereinbarung zwischen

**Landkreis Fürstenfeldbruck
vertreten durch Herrn Landrat
Thomas Karmasin**

**und
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. als Träger
des Caritas Zentrums Fürstenfeldbruck
vertreten durch den Vorstand
als Träger der Beratungsstelle und Unterkunft für junge, akut wohnungslose Menschen**

Präambel

Junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren sind zunehmend von Obdachlosigkeit betroffen. Um der Obdachlosigkeit und den daraus resultierenden Schwierigkeiten entgegenzutreten, haben das Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck und der Landkreis Fürstenfeldbruck gemeinsam die „Beratungsstelle und Unterkunft für junge Wohnungslose“ gegründet. Der Landkreis bekennt sich durch die erneute Grundsatzentscheidung und die Bereitstellung entsprechender Zuwendungsmittel zu dem äußerst erfolgreichen Projekt, welches im Jahr 2018 gestartet ist und sich zu einer wichtigen Säule der Unterstützung wohnungsloser junger Menschen entwickelt hat.

1) Gegenstand und Ziel der Zuwendungsvereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck und dem Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck im Rahmen des o.g. Projekts und dessen Finanzierung mittels einer Zuwendung seitens des Landkreis Fürstenfeldbruck.

Die Rechtsgrundlagen für die Kooperation ergeben sich aus den §§ 67, 68 SGB XII in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII, § 5 SGB XII.

Ziel des Projekts ist die Weiterführung des Betriebs der Beratungsstelle und Unterkunft für junge, akut wohnungslose Menschen auf der Grundlage des Konzepts vom 29.06.2017 (Anlage 1).

Der Landkreis Fürstenfeldbruck beauftragt das Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck mit der Beratung und Betreuung des betroffenen Personenkreises.

2.) Finanzierung

Die Beratungsstelle und Unterkunft finanziert sich aus:

- einer Zuwendung des Landkreises für die notwendigen Personal-, Sach-, und Gemeinkosten
- und Tagessatzeinnahmen der Bewohner für Unterkunftskosten in der Regel durch Deckung der zuweisenden Kommunen

a) Zuwendungsfähig sind Personalkosten für:

- zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit,
- eine Verwaltungsfachkraft mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit,
- eine Fachdienstleitung im Umfang von zwei Stunden pro Woche,
- eine Arbeitsanleitung und eine sozialpädagogische Fachkraft im „Brucker Fenster“ im Umfang von insgesamt 9 Stunden pro Woche

b) Folgende Sachkosten werden als zuwendungsfähig anerkannt:

- Kosten für Fortbildung und Supervision
- Fahrtkosten für eigene Mitarbeiter
- Kosten für Büromaterial
- Kosten für Betreuung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Telefon und EDV und deren Instandhaltung

- Kosten des laufenden Wirtschaftsbedarfs in angemessenem Umfang
- Umlagen zentraler Verwaltungsaufgaben in angemessenem Umfang

Die Anerkennung weiterer Kosten unterliegt der Einzelfallprüfung.

Für die Mietkosten der Unterkunft und Beratungsstelle gilt Folgendes: Zur Deckung dieser Kosten stellt das Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck den zuweisenden Kommunen eine Rechnung auf der Basis eines kostendeckenden Tagessatzes, welcher Mietkosten, Nebenkosten und die Instandhaltung der Unterkunft und Beratungsstelle sowie Abschreibungen beinhaltet. Bei der Kalkulation des Tagessatzes wird davon ausgegangen, dass dieser die Kosten bei einer durchschnittlich achtzigprozentigen Auslastung der Unterkunft deckt.

Die Zuwendung wird für die Dauer von drei Jahren gewährt und ist auf die im Förderjahr tatsächlich angefallenen, notwendigen und angemessenen Aufwendungen beschränkt.

Für die Jahre 2026 bis 2028 ergibt sich aus der als Anlage 2 angefügten Kosten- und Finanzierungsplan ein maximaler zuwendungsfähiger Förderbetrag in Höhe von 483.138,00 Euro und wird nach Maßgabe des Kosten- und Finanzierungsplans ausgezahlt..

Bei der Verwendung öffentlicher Mittel ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Landkreis Fürstenfeldbruck erbringt an die Caritas für die Aufgabenerfüllung monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 80 vom Hundert aus einen Zwölftel der für das laufende Jahr festgelegten Zuwendung, abgerundet auf volle Beträge, welche auf das Konto IBAN: DE42370601931052882083, BIC: GENODED1PAX des Caritas Zentrums Fürstenfeldbruck überwiesen werden. Eine eventuell verbleibende bzw. eine Überzahlung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von den Kooperationspartnern ausgeglichen. Für das Jahr 2026 errechnet sich ein monatlicher Abschlag in Höhe von 10.460,00 Euro.

3) Verwendungsnachweis

Das Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck legt dem Landkreis Fürstenfeldbruck über die gewährte Zuwendung bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zusammen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle im Wirtschaftsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Kosten- und Finanzplans umfassen. Auf Anforderung ist dem Zuwendungsgeber Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren. Der Tätigkeitsbericht gibt Auskunft zu den im Konzept beschriebenen Aufgaben und Zielen und stellt Schwerpunkte und Entwicklungen dar. Er beinhaltet eine statistische Auswertung mit

Angaben zu:

- Anzahl der durchgeführten Beratungen insgesamt (Beratungsstelle)
- Anzahl der aufgenommenen Bewohner in die Wohngruppe und Ablehnungen
- Verweildauer und Anschlussunterkunft
- Alter, Geschlecht der Bewohner
- Herkunftsgemeinde
- Auslastung des Beschäftigungsangebotes
- Anzahl der Nachsorgen und deren Betreuungsdauer

Eine Überzahlung der Zuwendung für das abgelaufene Jahr ist vom Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Überzahlungsbetrages zurückzuzahlen. Eine Nachzahlung wird vom Landkreis Fürstenfeldbruck innerhalb eines Monats nach Vorlage der vollständigen Jahresabrechnung geleistet.

4) Laufzeit der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2028. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5) Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Regelungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Fürstenfeldbruck,

Landkreis Fürstenfeldbruck

München,

Caritasverband der Erzdiözese
München- Freising e.V.

Thomas Karmasin
Landrat

Vorstand

Anlagen

Anlage 1: Konzept für eine Beratungsstelle und Unterkunft für junge, akut wohnungslose Menschen (von 18 -27 Jahren)

Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan für die Jahre 2026 bis 2028